

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1987

Geschäftszahl

87/09/0211

Rechtssatz

Der steiermärkischen Landerbeiterkammer kommt eine Beschwerdelegitimation beim VwGH gegen einen Bescheid der steiermärkischen Landesregierung, mit dem eine Feststellung über das Fehlen der Kammerzugehörigkeit von Bediensteten (§ 2 Abs 3 LanderbeiterkammerG Stmk 1981) sowie über das sich daraus ergebende Nichtvorliegen einer Beitragspflicht (§ 26 Abs 6 leg cit) getroffen wurde, nicht zu.